

Sitzung vom 21. November 2012 / Geschäft Nr. 2

Bericht und Antrag Wasserversorgungsreglement, Neufassung; Genehmigung

1. Ausgangslage

Das heute gültige Wasserversorgungsreglement mit Gebührenrahmen ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. Änderungen in der technischen Normierung der Wasserzähler, Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung und auch das kommende neue Abwasserentsorgungsreglement sind die primären Auslöser zu diesem neuen Wasserversorgungsreglement. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit wahrgenommen, einzelne Bestimmungen aufgrund bisheriger Erfahrungen zu ergänzen oder anzupassen.

Weiter wurden die einmaligen Anschlussgebühren auf ein regionales Niveau angehoben, und die Gebührenspannweiten im Gebührenrahmen (neu Gebührenreglement) an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die Bearbeitung erfolgte in Koordination mit der Aktualisierung des Regelwerkes der Abwasserentsorgung, welches im September 2012 durch den Grossen Gemeinderat beschlossen wurde.

Wichtig erscheint an dieser Stelle die Aussage, dass mit dem neuen Wasserversorgungsreglement und dessen Gebührenreglement und Gebührenverordnung keine Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren stattfindet.

Als Grundlagen für die Festlegung der Gebühren dienten die Anlagebuchhaltung beziehungsweise die Rechnungslegung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung, die Generelle Wasserversorgungsplanung sowie die Prognosen der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG). Auf den heute vorliegenden Erkenntnissen konnte eine genügend fundierte Kalkulation der Gebühren und Gebührenspannweiten vorgenommen werden.

2. Entwicklung und Rechtsgrundlage

Fachlich stützt sich das neue Regelwerk auf die Empfehlungen des Kantons Bern (AWA) und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Inhaltlich basiert es zum allergrössten Teil auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons Bern.

Weiter stützt sich das Reglement auf das Wasserversorgungsgesetz (WVG) des Kantons Bern.

Das neue Regelwerk besteht aus dem Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung. Einige Bestimmungen wurden seit der Einführung des alten Reglements im übergeordneten Wasserversorgungsgesetz geregelt und haben sich somit erübrigt. Einige Bestimmungen sind mit dem geltenden Reglement identisch. Viele sind inhaltlich ähnlich, werden aber auf die neue überarbeitete Gesetzgebung angepasst. Wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen werden in Kapitel 3 und 4 behandelt. Detailbestimmungen, wie beispielsweise der Tarif, wurden gemäss üblicher Rechtspraxis in die Gebührenverordnung aufgenommen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	31.10.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121121\neues wasserversorgungsreglement für zollikofen.ggr.docx	07.11.2012 07:45 / cr	1.46	1 von 8

Im Juni 2012 wurden das Wasserversorgungsreglement, inklusive Gebührenreglement und Gebührenverordnung dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Vorprüfung eingereicht.

Im Übrigen gilt die Gemeindeverfassung Zollikofen vom 1. Dezember 2003; Art. 55 Abs. a.

3. Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen

Art. 6 Abs. 1 Erschliessung

Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Die Erschliessungspflicht an sich ist nichts Neues. Die Umschreibung ist lediglich präzisiert worden.

Art. 21 Abs. 1 Sicherung öffentlicher Leitungen

Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

Die öffentlichen Leitungen sind seit der Aufhebung des Wassernutzungsgesetzes (WVG) im Jahr 1997 in ihrem Bestand nicht mehr generell geschützt. Eine Reglementsbestimmung kann diesen Schutz nicht wiederherstellen. Nur eine Überbauungsordnung oder ein Dienstbarkeitsvertrag kann eine öffentliche Leitung rechtlich sichern.

Art. 31 Installationsbewilligung

Installationsberechtigte sind Firmen oder Personen, welche vom SVGW zertifiziert sind. Hierbei gilt das Regelwerk GW101.

Die vormaligen Regelung (Art. 55 ff) wird vom SVGW nicht gestützt beziehungsweise empfohlen.

Art. 36 Abs. 3 Prozentuale Gebührenaufteilung

Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 15 bis 25 Prozent. Der Anteil aus den Verbrauchsgebühren beträgt insgesamt 75 bis 85 Prozent.

Diese Gebührenaufteilung soll den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit dem Lebensmittel Wasser fördern. Die heutigen wiederkehrenden Gebühren sind aufgeteilt in 16 Prozent Grundgebühren und 84 Prozent Verbrauchsgebühren.

Art. 37 Abs. 3 Einmalige Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen

Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben.

Wird eine Sprinkleranlage an die öffentlichen Leitungen angeschlossen, müssen diese öffentlichen Leitungen auf eine entsprechend grössere Vorhalteleistung hin dimensioniert werden. Dies generiert automatisch grössere Investitionen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 40 Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aufgrund der Dauerbelastung Q_3 des Wasserzählers gemäss MID1 erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Nach altem Wasserversorgungsreglement und dessen Gebührenrahmen wurde die Grundgebühr auch über die Grösse der Wasserzähler definiert. Die Kennwerte bezogen sich dabei auf die Nennbelastung Q_{max} der Wasserzähler. Heute beziehen sich die Kennwerte auf die Dauerbelastung Q_3 der Wasserzähler.

¹ CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	31.10.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121121\neues wasserversorgungsreglement für zollikofen.ggr.docx	07.11.2012 07:45 / cr	1.46	2 von 8

Im Zuge der europäischen Normierungen und CE Konformitäten mussten die schweizerische Wasserzählerindustrie neue Normen übernehmen. Für die Gemeinden und Wasserversorgungen, welche die Grundgebühren über die Grösse der Wasserzähler definiert haben, führt dies zu einer leichten Korrektur der Tarifstruktur.

Zur Veranschaulichung der Situation zwischen alter und neuer Normierung soll die nachstehende Tabelle (Übersicht Hauswasserzähler) der Wasserzählerlieferanten dienen.

Wasserzähler Grösse in mm	Zoll	alte Kennwerte Nennbelastung Q_{max} in m ³ /h	neue Kennwerte Dauerbelastung Q_3 in m ³ /h
20	¾"	5	4
25	1"	7	6.3
32	1 ¼"	12	10
40	1 ½"	20	16
50	2"	30	25

Berechnungsbeispiel mit einem 20 mm Wasserzähler mit altem Kennwert und heutiger Grundgebühr (inklusive 2.5 % MWST):

→ Grundgebühr pro Jahr = 5 m³/h x Fr. 22.00 = Fr. 110.00

Berechnungsbeispiel mit einem 20 mm Wasserzähler mit neuem Kennwert und heutiger Grundgebühr (inklusive 2.5 % MWST):

→ Grundgebühr pro Jahr = 4 m³/h x Fr. 22.00 = Fr. 88.00

Fazit

Die neue Normierung erfordert eine Anpassung des Wasserversorgungsreglementes, dessen Gebührenreglement und Gebührenverordnung.

4. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt nach wie vor nach dem Verursacherprinzip. Eine Querfinanzierung über Steuergelder ist nicht zulässig. Die Finanzhaushaltsvorschriften bezeichnen diese Finanzierungsart deshalb als Verursacherfinanzierung, welche als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt wird. Für die Finanzierung der Wasserversorgung gilt, wie für alle Spezialfinanzierungen, der Grundsatz der Vollkostenrechnung. Das heisst, dass sämtliche Kosten, die der Bereich verursacht, über Erlöse (Gebühren) gedeckt werden müssen. Neben den Anlage- und Betriebskosten gehören dazu auch die Kosten für die Verzinsung des investierten Kapitals und die Abschreibungen sowie die Kosten für sämtliche Leistungen, welche die Verwaltung für die Wasserversorgung erbringt. Insgesamt ist die Finanzierung der Wasserversorgung so auszugestalten, dass die Versorgung und die Infrastrukturanlagen langfristig gewährleistet werden können. Das heisst aber auch, dass die Leistungen der Wasserversorgung effizient und kostengünstig erbracht werden müssen. In der Folge wird es zu Verschiebungen bei den einzelnen Gebührenansätzen führen. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung beträgt 100 Prozent. Diese Einlage entspricht dem maximalen gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Gebührenstruktur

Bei der Festlegung der Wassergebühren ist nicht nur das Gebot der vollen Eigenfinanzierung zu beachten, ebenso zwingend ist die Einhaltung des Verursacherprinzips, sowie das Gleichbehandlungs- und das Äquivalenzprinzip. Alle Faktoren, welche für die Erstellung, die Werterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen kostenrelevant sind, wurden bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt. Das WVG verlangt bei den jährlich

wiederkehrenden Gebühren ein Splitting in Grund- und Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr sollen insbesondere die Werterhaltungskosten finanziert werden. Das Wasserversorgungsreglement sieht deshalb in Art. 36 vor, dass die wiederkehrenden Grundgebühren 15 bis 25 Prozent der gesamten Einnahmen betragen. Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr soll 75 bis 85 Prozent der gesamten Einnahmen betragen.

Benützungsgebühren (jährlich wiederkehrende Gebühren) 100%	Grundgebühren 15 - 25%
	Verbrauchsgebühren 75 - 85%

Einmalige Anschlussgebühr

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserbeziehenden für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Diese Gebührenpraxis bzw. Gebühren gilt schon heute, und ist im alten Wasserversorgungsreglement und dessen Gebührenrahmen enthalten.

Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen ist neu. Sie wird nach dem Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Tarif pro Belastungswert (BW), wobei 1 BW 6 l/min entspricht.

Wiederkehrende Gebühr

Für die Bereitstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsinfrastrukturanlagen entstehen sehr hohe Fixkosten. Sie fallen unabhängig vom Wasserbezug an. Deshalb wird die jährliche Gebühr in eine Grundgebühr und eine Benützungsgebühr aufgeteilt. Über die Grundgebühr wird ein Teil der Fixkosten abgegolten. Der andere Teil der Fixkosten und der Wassereinkauf bei der WVRB AG, die Rückstellung für die Wiederbeschaffung sowie alle weiteren Kosten werden über die Verbrauchsgebühr gedeckt. Eine forcierte Verbrauchsgebühr motiviert zum sparsamen Umgang mit Wasser.

Grundgebühren

Als Bemessungskriterium der Grundgebühr wird der Wasserzähler, beziehungsweise dessen Grösse gewählt. Die Gebühr wird nach der Leistung Q_3 des installierten Wasserzählers gemäss MID² berechnet.

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs in m³ erhoben. Das bezogene Wasser, erfasst über den Wasserzähler, gilt als kostenpflichtiges Wasser. Vorbehalten bleibt Art. 35 des neuen Wasserversorgungsreglementes.

² CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

Die im Gebührenreglement definierten Gebührenarten und Gebührenspannweiten sind so bemessen, dass sie den künftigen Entwicklungen im Wasserversorgungsmarkt genügend Rechnung tragen. Im Übrigen wurde auch ein Quervergleich unter sieben Gemeinden (siehe Beilage) erstellt. Dem Gemeinderat wird mit dem neuen Gebührenreglement ein praktisches und flexibles Instrument zur Verfügung gestellt.

5. Gebühren 2013

Die Berechnung der Gebühren Wasserversorgung für das Jahr 2013 basiert auf dem budgetierten Nettogesamtaufwand (Jahr 2013) von 1.52 Mio. Franken.

Die für das Jahr 2013 vorgeschlagenen Gebühren lauten deshalb wie folgt:

Grundgebühr

nach der Leistung Q_3 des Wasserzählers pro	m^3/h	Fr.	25.00
---	---------	-----	-------

Verbrauchsgebühr

nach dem Wasserverbrauch pro	m^3	Fr.	1.35
------------------------------	-------	-----	------

Mit den vorgeschlagenen Gebühren ergeben sich jährlich folgende Einnahmen:

Grundgebühren	16	Prozent	oder	Fr.	200'410.00
Verbrauchsgebühren	84	Prozent	oder	Fr.	1'038'150.00
Total	100	Prozent	oder	Fr.	1'238'560.00

Die Rechnung schliesst mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von ca. Fr. 280'000.00 ab. Der Ausgleich erfolgt über die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung mit einem Bestand per 31.12.2011 von 3.45 Mio. Franken.

Alle vorstehenden Preis- und Kostenangaben sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.

Zur Veranschaulichung der Veränderungen der Tarife ab 1. Januar 2013 werden an dieser Stelle zwei Vergleiche aufgezeigt.

EFH mit 4 Personen

bisher

<u>Wiederkehrende Gebühr</u>	
Grundgebühr 20 mm WZ	107.30
Verbrauchsgebühr 150 m3	204.90
Total	<u>312.20</u>
<u>Einmalige Gebühr</u>	
Anschlussgebühr 50 BW	2'439.00
Anschlussgebühr 610 m3 uR	<u>1'787.30</u>
Total	<u>4'226.30</u>

ab 1. Januar 2013

<u>Wiederkehrende Gebühr</u>	
Grundgebühr 20 mm WZ	100.00
Verbrauchsgebühr 150 m3	202.50
Total	<u>302.50</u>
<u>Einmalige Gebühr</u>	
Anschlussgebühr 50 BW	2'750.00
Anschlussgebühr 610 m3 uR	<u>1'830.00</u>
Total	<u>4'580.00</u>

WZ = Wasserzähler

MFH mit 5 Wohnungen (4 Zimmer-Wohnungen)

bisher

<u>Wiederkehrende Gebühr</u>	
Grundgebühr 25 mm WZ	150.25
Verbrauchsgebühr 700 m3	959.00
Total*	<u>1'109.25</u>
<u>Einmalige Gebühr</u>	
Anschlussgebühr 130 BW	6'341.40
Anschlussgebühr 3840 m3 uR	<u>11'251.20</u>
Total**	<u>17'592.60</u>

ab 1. Januar 2013

<u>Wiederkehrende Gebühr</u>	
Grundgebühr 25 mm WZ	157.50
Verbrauchsgebühr 700 m3	945.00
Total*	<u>1'102.50</u>
<u>Einmalige Gebühr</u>	
Anschlussgebühr 130 BW	7'150.00
Anschlussgebühr 3840 m3 uR	<u>11'520.00</u>
Total**	<u>18'670.00</u>

* Mittelwert pro Wohnung 221.85

** Mittelwert pro Wohnung 3'518.52

WZ = Wasserzähler

* Mittelwert pro Wohnung 220.50

** Mittelwert pro Wohnung 3'734.00

Fazit

Mit der neuen Tarifstruktur wird grundsätzlich keine Gebührenerhöhung angestrebt oder generiert. Auslösende Faktoren dieser neuen Tarifstruktur sind die Wasserzähler mit der neuen europäischen Normierung und die im Art. 36 Abs. 3 definierte prozentuale Gebührenaufteilung. Diese Gebührenaufteilung soll den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit dem Lebensmittel Wasser fördern.

Der Quervergleich unter sieben Gemeinden (siehe Beilage) zeigt, dass sich die Gemeinde Zollikofen mit seinen zukünftigen definierten Gebührenarten und Gebührenspreisen sowie Gebühren in einem vertretbaren Rahmen bewegt.

6. Bezug zum Leitbild

Das Schwerpunktprogramm 10 / 14 hält fest, "Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund stets zum Wohle aller".

Lösungsansatz; 2.2 Werterhaltung der Infrastruktur langfristig planen und sicherstellen.

7. Stellungnahme der Kommission Betriebe

Die Kommission Betriebe hat dem Gemeinderat eine von der nun vorliegenden Vorlage abweichende Höhe der einmaligen Anschlussgebühr sowie eine grössere Bandbreite der wiederkehrenden Gebühren vorgeschlagen.

Die erhöhte Anschlussgebühr ist einerseits eine teuerungsbedingte Anpassung und andererseits eine Angleichung an den regionalen Durchschnitt.

Vorschlag Betriebe

Einmalige Gebühren:

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro BW Fr. 125.00 und pro m³ uR Fr. 3.00.

Wiederkehrende Gebühren:

Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.00 bis Fr.75.00 pro m³/h.

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 bis Fr. 4.00 pro m³ bezogenes Wasser.

8. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Stellungnahme der Finanzkommission bezieht sich auf die vormalige Version der Kommission Betriebe (in Bezug auf Anschlussgebühr und obere Bandbreite der Verbrauchsgebühren).

Gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission soll die Anschlussgebühr je Belastungswert von heute Fr. 48,78 auf neu Fr. 125.00 angehoben werden (das 2,5-fache). Aus den zugestellten Unterlagen geht keine Begründung hervor. Der regionale Vergleich scheint hier nur von sekundärer Bedeutung. Vielmehr sind bei der Festsetzung der Anschlussgebühren die Investitionen in das Leitungsnetz massgebend. Hier kommt der Wasserversorgung Zollikofen die geotopografische Lage sowie das kompakte Siedlungsgebiet der Gemeinde zu Gute, was weitläufige und damit kostspielige Infrastrukturanlagen erspart. Zudem macht die finanzielle Lage der Wasserversorgung keine Gebührenerhöhung in diesem Ausmass nötig. Die Finanzkommission beantragt, die Anschlussgebühr auf Fr. 55.00 pro Belastungswert festzusetzen und somit der aufgelaufenen Teuerung Rechnung zu tragen.

Die im Gebührenreglement vorgesehenen Bandbreiten für die Festsetzung der Gebühren (Gebührenrahmen) werden als zu weitgehend angesehen. Für die Finanzkommission

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	31.10.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121121\neues wasserversorgungsreglement für zollikofen.ggr.docx	07.11.2012 07:45 / cr	1.46	7 von 8

scheint eine Verdoppelung der erstmalig unter dem neuen Reglement je festgesetzten Gebühren als Maximum vertretbar. Das heisst, dass die Grundgebühr auf maximal Fr. 50.00 pro m³/h und die Verbrauchsgebühr auf maximal Fr. 3.00 pro m³ bezogenes Wasser festgesetzt wird.

Die Finanzplanung 2013 – 2017 geht bei gleichbleibenden wiederkehrenden Gebühren von einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 88 % aus. Dieser Kostendeckungsgrad ist angesichts der Reserven (Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich) von 3,45 Mio. Franken zu vertreten und macht keine Gebührenerhöhung notwendig.

9. Schlussbemerkungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann die Überlegungen der Finanzkommission nachvollziehen und hat die entsprechenden Änderungsanträge im vorliegenden Bericht und Antrag bereits übernommen.

10. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu

beschliessen:

Das Wasserversorgungsreglement und das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement werden genehmigt.

Zollikofen, 15. Oktober 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Christine Arnold
Sekretär-Stv.

Beilagen:

- Wasserversorgungsreglement
- Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement
- Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement
- Tarif- und Kostenvergleiche

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	31.10.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121121\neues wasserversorgungsreglement für zollikofen.ggr.docx	07.11.2012 07:45 / cr	1.46	8 von 8